

Beschlussvorlage

Drucksachen-Nr. 0469/2010
öffentlich

Gremium	Sitzungsdatum	Art der Behandlung
Ausschuss für Umwelt, Klimaschutz und Verkehr	16.11.2010	Beratung
Ausschuss für Stadtentwicklung, demografischen Wandel, soziale Sicherung, Integration, Gleichstellung von Frau und Mann	18.11.2010	Beratung
Haupt- und Finanzausschuss	09.12.2010	Beratung
Rat der Stadt Bergisch Gladbach	14.12.2010	Entscheidung

Tagesordnungspunkt

Zielvereinbarung nach § 5 Behindertengleichstellungsgesetz NRW

Beschlussvorschlag

Der beigefügten Zielvereinbarung nach § 5 Behindertengleichstellungsgesetz NRW zwischen dem Beirat für die Belange von Menschen mit Behinderungen der Stadt Bergisch Gladbach und der Stadt Bergisch Gladbach wird zugestimmt.

Sachdarstellung / Begründung:

Das Gesetz des Landes NRW zur Gleichstellung von Menschen mit Behinderung vom 16.12.2003 formuliert in § 5 „Zielvereinbarung“: „Zur Herstellung der Barrierefreiheit sollen, soweit nicht besondere gesetzliche Vorschriften entgegenstehen, Zielvereinbarungen getroffen werden.“

Zielvereinbarungen sollen Bestimmungen zum Geltungsbereich, zur Geltungsdauer, zu Mindestbedingungen, wie gestaltete Lebensbereiche zu verändern sind, sowie zur Erfüllung der fest gelegten Bedingungen enthalten. Nach diesem Muster hat die Stadt Bergisch Gladbach Ende 2007 mit dem Beirat bereits eine erste Zielvereinbarung abgeschlossen, die den Bereich der öffentlichen Gebäude sowie die städtische Kommunikation umfasst. Die dort getroffene grundsätzliche Regelung – Bereitstellung einer festen Summe von 50.000 € pro Jahr und Verwendung dieser Summe im Rahmen einer vom Beirat festgelegten Prioritätenliste – hat sich nach übereinstimmender Auffassung der Beteiligten bewährt. Es hat sich eine gedeihliche Zusammenarbeit entwickelt, die nicht zuletzt von einem kontinuierlichen Lernprozess zu den unterschiedlichen Belangen geprägt ist. Damit wird auf Dauer das Ziel erreicht, die Berücksichtigung der Barrierefreiheit zu einem selbstverständlichen Bestandteil der täglichen Arbeit der Stadtverwaltung zu machen. Dies ist auch im Interesse der Menschen mit Behinderung, die nur auf diesem Wege schrittweise aus ihrer erzwungenen Sonderrolle hinaus und in eine Normalität des täglichen Lebens hineinfinden können. Insbesondere ist durch die Regelung des festgelegten Betrages erreicht worden, dass der Beirat bzw. die Betroffenen nicht mehr als Bittsteller gegenüber der Stadt auftreten müssen, sondern auf eine feste Regelung vertrauen dürfen.

In der Ende 2007 erstellten Beschlussvorlage wurde bereits darauf hingewiesen, dass sich die Bemühungen um Barrierefreiheit im Bereich einer Stadtverwaltung insbesondere auf drei Bereiche beziehen:

1. öffentliche Gebäude
2. den öffentlichen Raum
3. Kommunikation mit städtischen Dienststellen und in städtischen Gremien.

Nachdem die erste Zielvereinbarung sich um die Punkte 1 und 3 kümmerte und kümmert, ist der Punkt 2 bisher noch offen. Allerdings war bereits in der ersten Zielvereinbarung hierzu eine Regelung getroffen worden, nämlich in einem nächsten Schritt auch eine Zielvereinbarung für den öffentlichen Raum abzuschließen.

Die seiner Zeit festgelegten Abstimmungsprozesse sind nunmehr zu einem Abschluss gekommen. In der Anlage wird der Entwurf einer zweiten Zielvereinbarung, diesmal für den öffentlichen Raum, vorgelegt. Sie beschäftigt sich insbesondere mit Straßen und mit Grünanlagen. Dabei schreibt sie die Praxis fest, die in den vergangenen Jahren an verschiedenen Beispielen bereits erprobt und schrittweise verbessert wurde. Insbesondere geht es für die Straßen, Wege und Plätze um Regelungen bei grundlegenden Umgestaltungen sowie Neubauten. Auch bei Erschließungsverträgen sollen die festgelegten Standards beachtet werden. Hinzu treten Aussagen zu Stellplätzen und Tiefgaragen, zur Stadtmöblierung und Sondernutzung sowie zur Neuerrichtung von Laternenmasten.

Das zweite Handlungsfeld betrifft Grünanlagen und Friedhöfe. Hier sei insbesondere auf die bereits im Rahmen des Konjunkturpakets eingeleiteten Maßnahmen verwiesen, in den städtischen Naherholungsanlagen barrierefreie Rundwege zu gestalten. Weiterhin geht es um Gestaltung und Vergabe im Bereich der Friedhöfe. Schließlich sollen an den entsprechenden Anlagen geeignete Behindertenstellplätze eingerichtet werden, was heute noch nicht in allen Fällen gegeben ist.

Wie in der Vereinbarung von 2007 werden auch für den Bereich des öffentlichen Raumes Regelungen zum Abstimmungsverfahren getroffen. Dies gilt auch für Sonderfälle, die vom allgemeinen Regelungsinhalt der Vereinbarung nicht erfasst sind. Schließlich enthält der Vorschlag auch Regelungen zum Monitoring, d.h. zum Verfahren bei Nichterfüllung festgelegter Standards.

Der bisherigen Praxis folgend soll die Zielvereinbarung für einen Zeitraum von fünf Jahren, d.h. bis zum 31.12.2015, abgeschlossen werden.

Die Verwaltung hofft, auf der Grundlage dieser neuen Zielvereinbarung die konstruktive, dem Wohl der Betroffenen dienende Zusammenarbeit mit dem Beirat für die Belange von Menschen mit Behinderung fortsetzen und trotz der insgesamt schwierigen Haushaltslage weitere Fortschritte in Sachen Barrierefreiheit in Bergisch Gladbach erreichen zu können.